

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 35.

Weimar.

28. August 1879.

Inhalt: Verordnung zur Ausführung des § 153 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes S. 417. — Verordnung, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung S. 449. — Verordnung über das Verfahren bei plötzlichen Todesfällen, bei Aufindung todtter Personen und bei ausgebrochenen Bränden S. 450.

[125]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blaukenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

verordnen zur Ausführung des § 153 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes, was folgt:

Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft im Sinne des § 153 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes sind

- 1) die Großherzoglichen Gendarmen mit Einschluß der Gendarmerie-Wachmeister,
- 2) die Gemeindevorstände (Bürgermeister und deren Stellvertreter), insoweit ihnen die Eigenschaft von Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes zukommt, sowie die sonstigen mit Handhabung der Ortspolizei betrauten Gemeindebeamten,
- 3) die Forstschutzbeamten (Unterförster, Forstauffseher und Kreiser) und die Feldschutzbeamten hinsichtlich der von ihnen zu überwachenden strafbaren Handlungen gegen die Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Gesetze,